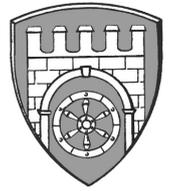


**Gebührensatzung zur
Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes**

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Gebührenerhebung..... | 2 |
| § 2 | Nutzungsgebühr | 2 |
| § 3 | Kaution | 2 |
| § 4 | Entstehen der Gebührenschuld | 2 |
| § 5 | Gebührensschuldner | 2 |
| § 6 | Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung..... | 2 |
| § 7 | Gebührenrückerstattung | 2 |
| § 8 | Inkrafttreten | 2 |



Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) erlässt die Gemeinde Niedernberg folgende Gebührensatzung zur Benutzungssatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Grillplatzes im Sinne der „Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes“ Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Nutzungsgebühr

1. Die Nutzungsgebühr wird gestaffelt erhoben.
Sie beträgt für die Nutzung an einem Tag
für Niedernberger Einwohner, Firmen, Vereine und Institutionen 30,00 €
und für auswärtige Nutzer 60,00 €
2. Die Gebühr für das Grillholz beträgt je ½ Ster 41,00 €

§ 3 Kautio

Mindestens zwei Wochen vor Nutzung des Grillplatzes muss eine Kautio in Höhe von 200,00 € bei der Gemeinde Niedernberg hinterlegt werden. Diese Kautio wird bei ordnungsgemäßer Übergabe des Grillplatzes zurückerstattet.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Reservierung des Grillplatzes.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer bei der Gemeindeverwaltung die Reservierung des Grillplatzes vorgenommen hat.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

¹Die Gebühr wird zwei Wochen vor Nutzung fällig. ²Sie ist unaufgefordert an die Gemeinde Niedernberg zu überweisen.

§ 7 Gebührenerstattung

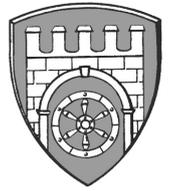
¹Bei Absage oder Nichteinhalten eines bestätigten Termins besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenerlass. ²Wurde die Gebühr noch nicht entrichtet, bleibt sie weiterhin fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung des Grillplatzes der Gemeinde Niedernberg tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung des Grillplatzes der Gemeinde Niedernberg vom 04.12.2008 außer Kraft.

GEMEINDE NIEDERNBERG

Landkreis Miltenberg



Niedernberg, _____
Gemeinde Niedernberg

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister